

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzordnung regelt die Finanzverwaltung im Verein.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
3. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
4. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Verwaltung
 - b. Kosten Geschäftsstelle (u.a. Vereinsheim)
 - c. Versicherungen
 - d. Steuern
 - e. Verbandsbeiträge
 - f. Zuschüsse zu Übungsleiter Ausbildungen
 - g. Zuschüsse für Lizenzinhaber (nur Vereinsmitglieder)
 - h. Zuschüsse für Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern)
 - i. Zuschüsse für Sportgeräte/Sportkleidung
3. Von den Abteilungen (Fußball und Tennis) werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - a. Kosten für die Übungsleiter Vergütung (Trainer)
 - b. Kosten für sonstige Tätigkeiten (Platzwart usw.)
 - c. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - d. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten/Sportkleidung
 - e. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
4. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Abteilungskasse zugewiesen.
2. Der Vorstand verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Bedingung für ein Abteilungskonto ist erstens eine Abteilungsordnung und zweitens eine Eintragung des Abteilungsleiters als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB gemäß § 11 der Satzung.
4. Investitionen über 1.000 Euro müssen vom Vorstand genehmigt werden.
5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
6. Der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
7. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Alle vom Verein und den Abteilungen unterhaltenen Konten müssen:
 - a. Den TSV Oberbeuren e.V. als alleinigen Kontoinhaber ausweisen
 - b. Den Vorstand als Zeichnungsberechtigten ausweisen
2. Bei Konten der Abteilungen ist der besondere/r Vertreter/inn nach § 30 BGB als Zeichnungsberechtigter der Abteilungen zu nennen.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
5. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungsleitern gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-
 - b. der Geschäftsführer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - c. dem Vereinsausschuss bei einem Betrag von mehr als EUR 10.000,-
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spendenquittungen können nur vom Vorstand des Vereins ausgestellt werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a. Anschaffungsdatum
 - b. Bezeichnung des Gegenstandes
 - c. Anschaffungswert
 - d. beschaffende Abteilung
 - e. Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

1. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
2. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

1. Zuschüsse und Spenden von Kommunen, anderer öffentlicher sowie privater Stellen und Personen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende oder eine Spende veranlassende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe der einzugehenden Verbindlichkeiten betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Finanzordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand des TSV Oberbeuren e.V. am 17.11.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.